

Zusammenfassende Dokumentation



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Unterausschuss Bedarfsplanung

**Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-
RL):**

Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL

Stand: 17. Dezember 2020

Unterausschuss Bedarfsplanung
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlussentwurf der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde	4
2.	Tragende Gründe die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden	5
3.	Stellungnahmeberechtigte Organisationen	8
4.	Eingegangene Schriftliche Stellungnahmen.....	9
4.1	Verzicht BÄK.....	9
4.2	Verzicht BfDI.....	10
4.3	Stellungnahme BPtK.....	11
4.4	Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen.....	15
5.	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V	17
6.	Beschluss.....	18

1. **Beschlussentwurf der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde**

Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL

Vom 07.01.2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 7. Januar 2021 beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), zuletzt geändert am 5. Dezember 2019 (BAnz AT 20.12.2019 B9) wie folgt zu ändern:

- I. In § 18 Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „innerhalb von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Angabe „bis zum 31.12.2024“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 07.01.2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

2. Tragende Gründe die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL

Vom 7. Januar 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4. Bürokratiekosten.....	3
5. Verfahrensablauf.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und 101 SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat sich in § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL einen Evaluationsauftrag gegeben. Hintergrund ist eine Überprüfung der Auswirkung der für die Nervenärzte, Psychiater (Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie) sowie Kinder- und Jugendpsychiater bestehenden Sonderregelung der Nichtberücksichtigung der beiden Leistungen „Psychotherapeutische Sprechstunde“ (35151) und „Psychotherapeutische Akutbehandlung“ (35152) bei der Ermittlung psychotherapeutischer Leistungsanteile. Bei den beiden im Jahr 2016 neu in die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) aufgenommenen Leistungen „Psychotherapeutische Sprechstunde“ und „Psychotherapeutische Akutbehandlung“ (vgl. §§ 11 und 13 PT-RL in der Fassung vom 24.01.2020) zur Sicherstellung eines zeitnahen niederschweligen Zugangs zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung handelt es sich nicht um die Durchführung einer Richtlinien-therapie nach §15 der Psychotherapie-Richtlinie, sondern um Leistungen, die insbesondere der zeitnahen und niederschweligen Versorgung psychisch kranker Patienten dienen.

Es zeigt sich, dass die Psychotherapeutische Sprechstunde und die Psychotherapeutische Akutbehandlung als neue psychotherapeutische Leistungen auch von den Arztgruppen der Nervenärzte, Psychiater und Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden. Dies führt zu einem rechnerischen Anstieg des psychotherapeutischen Leistungsanteils auch dann, wenn keine weiterführende Richtlinien-therapie erfolgt. Dabei ist bei der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater sowie den Nervenärzten, Psychiatern und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie eine eindeutige Abgrenzung ihrer originären ärztlichen Leistungen von psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen der Psychotherapeutischen Sprechstunde (GOP 35151) und der Psychotherapeutischen Akutbehandlung (GOP 35152) nach wie vor nicht ohne weiteres möglich. Da es sich nicht um die Durchführung einer Richtlinien-therapie handelt, kann es bei diesen Fachgruppen dazu kommen, dass bei der diagnostischen Abklärung und ggf. Therapieauswahl sowie der ggf. erforderlichen Akutversorgung teilweise fachgebietsbezogen sowohl psychiatrische als auch psychotherapeutische Verfahren zur Anwendung kommen.

Die Auswertung der im Beobachtungszeitraum zur Abrechnung gebrachten Leistungen von Nervenärzten, Psychiatern, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatern bestätigt indes einen Anstieg von Ärzten, die die beiden neuen Leistungen zum Ansatz bringen. Fraglich ist jedoch, ob dies als Verschiebung des Leistungsangebotes in Richtung Psychotherapie interpretiert werden muss, die den Ausschlag für eine entsprechende Anrechnung bei den überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzten geben kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich tatsächlich nicht um eine Leistungsverschiebung handelt, sondern um ein Artefakt des vertragsärztlichen Abrechnungssystems. Zum einen wurden sowohl die psychotherapeutische Sprechstunde als auch die psychotherapeutische Akutbehandlung als Abrechnungsposition neu eingeführt. Zum anderen motivierte die extrabudgetäre Vergütung psychotherapeutischer Leistungen gegenüber den weniger attraktiv vergüteten psychiatrischen Gesprächsziffern ein entsprechendes Abrechnungsverhalten. Mit der EBM-Reform zum 1. April 2020 wurden die Vergütungsgrundlagen erneut angepasst. Insbesondere wurden die psychiatrischen Gesprächsleistungen aufgewertet. Die Auswirkung der aktuellen EBM-Änderung auf das Abrechnungsgeschehen bei

den Nervenärzten, Psychiatern, Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatern bleibt abzuwarten.

Die mit der Anrechnung einhergehende Steigerung des psychotherapeutischen Versorgungsgrades hält der G-BA vor diesem Hintergrund derzeit nicht für sachgerecht.

Insgesamt scheint für eine valide Bewertung der Daten ein Beobachtungszeitraum von nur zwei Jahren – also vom pflichtgemäßen Setzen der Leistungsziffern in Q2/2018 bis Q1/2020 - nicht ausreichend genug, um belastbare Aussagen im Sinne einer dauerhaften Etablierung resp. Streichung der Regelung abzuleiten. Da zusätzlich die Corona-Pandemie das aktuelle Versorgungsgeschehen insbesondere im psychiatrischen, neurologischen sowie psychotherapeutischen Bereich nachhaltig beeinflusst, wird für eine tragfähige Bewertung der Sonderregelung eine Verlängerung des Evaluationszeitraumes um weitere 4 Jahre für adäquat gehalten.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[wird ergänzt]

4. Bürokratiekosten

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

[wird ergänzt]

Berlin, den 7. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigten Organisationen versandter Beschlussentwurf zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL nebst Tragende Gründe

Anlage 2: Stellungnahmen

3. Stellungnahmeberechtigte Organisationen

Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme	Bemerkungen
Bundesärztekammer (BÄK)	08.12.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	11.12.2020	
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	09.12.2020	Verzicht auf Stellungnahme

4. Eingegangene Schriftliche Stellungnahmen

4.1 Verzicht BÄK



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen

██████████
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Berlin, 08.12.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.10

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 8 BPL-RL**

Ihr Schreiben vom 27.11.2020

Sehr geehrter ██████████

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.11.2020, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 8
BPL-RL gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn; MPH
Leiter Dezernat 3

4.2 Verzicht BfDI



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

per E-Mail an:
bedarfplanung@g-ba.de

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1308

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Virks

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.12.2020

GESCHÄFTSZ. 13-315/072#1159

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (2020): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8
BPL-RL**

Ihr Schreiben vom 27. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 91 Absatz 5a SGB V.

Eine Stellungnahme gebe ich zur Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL nicht ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Virks

117477/2020

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

4.3 Stellungnahme BPtK



BPtK – Bundes Psychotherapeuten Kammer - Klosterstraße 64 - 10179 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss

██████████
██████████ Methodenbewertung und
veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

-per E-Mail-

11. Dezember 2020

Beschlussentwurf über die Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL

██████████

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 27. November 2020 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer. Auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten wir.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Harfst
Stellvertretender Geschäftsführer

BPtK
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Tel.: 030. 278 785 - 0
Fax: 030. 278 785 - 44
info@bptk.de
www.bptk.de

Vorstand
Dr. Dietrich Munz, *Präsident*
Dr. Andrea Benecke, *Vizepräsidentin*
Dr. Nikolaus Melcop, *Vizepräsident*
Dipl.-Psych. Wolfgang Schreck
Dipl.-Soz. Päd. Michaela Willhauck-Fojkar

Geschäftsführerin
Dr. Christina Tophoven

Deutsche Apotheker- und Ärztekammer
IBAN: DE60 3006 0601 0005 7872 62
BIC: DAAEDEDXXX



Stellungnahme

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL**

11.12.2020

BPTK
Klosterstraße 64, 10179 Berlin
Tel.: 030. 278 785 - 0
Fax: 030. 278 785 - 44
info@bptk.de
www.bptk.de

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL



Vorbemerkung

Im Zuge der Strukturreform der ambulanten Psychotherapie mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie vom 16. Juni 2016 und dem Änderungsbeschluss vom 24. November 2016 wurden die Psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung als neue Leistungen in die Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen eingeführt. In der Folge hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) der Bedarfsplanungs-Richtlinie für die Feststellung des regionalen Versorgungsgrades für Vertragspsychotherapeut*innen in § 18 Absatz 2 Satz 4 eine Regelung eingeführt, dass für Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater*innen die Leistungen nach Nummer 35151 (Psychotherapeutische Sprechstunde) und 35152 (Akutbehandlung) bei der Berechnung der psychotherapeutischen Leistungsanteile nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung wurde gemäß § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL mit dem Auftrag verbunden, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung, diese zu evaluieren. Hintergrund dieser Regelung war die Erwartung, dass es im Zuge der Einführung dieser neuen Leistungen zu Änderungen im Abrechnungsverhalten bei den vorgenannten Arztgruppen kommen könnte, ohne dass dies mit einer tatsächlichen Verschiebung des Leistungsangebots in Richtung Psychotherapie verbunden wäre.

Verlängerung des Evaluationszeitraums um weitere vier Jahre

Der Beschlussentwurf sieht vor, den Evaluationszeitraum für die Regelung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 um weitere vier Jahre zu verlängern. In den Tragenden Gründen verweist der Gemeinsame Bundesausschuss darauf, dass die Auswertung der im Beobachtungszeitraum von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen eine Zunahme von Ärzt*innen bestätigt, die die beiden neuen Leistungen der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung erbringen. Zu Recht wird dabei infrage gestellt, ob dies im Sinne einer Verschiebung des Leistungsangebotes in Richtung Psychotherapie interpretiert werden kann, die eine Anrechnung bei den überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzt*innen sachgerecht wäre.

Zum einen handelt es sich bei diesen Leistungen nicht um Leistungen der Richtlinienpsychotherapie nach § 15 Psychotherapie-Richtlinie. Zum anderen handelt es sich bei der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung um neu eingeführte Abrechnungspositionen, die extrabudgetär und gegenüber den psychiatrischen Gesprächsziffern attraktiver vergütet werden. Insofern bilden die psychotherapeutische

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL



Sprechstunde und die Akutbehandlung mit der diagnostischen Abklärung, Indikationsstellung und Kriseninterventionen in akuten Behandlungsphasen Leistungen ab, die auch dem psychiatrischen Versorgungsgeschehen zuzuordnen sind. Insoweit ist die Zuordnung dieser Leistungen bei den vorgenannten Fachärzt*innen zum psychiatrischen (nervenärztlichen), kinder- und jugendlichen oder psychotherapeutischen Versorgungsbereich insbesondere mit Blick auf deren Einbettung in die weitere Versorgung der jeweils mit diesen Leistungen versorgten Patient*innen zu bewerten.

In jedem Fall teilt die Bundespsychotherapeutenkammer die Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses, dass gegenwärtig eine Anrechnung dieser von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen auf den psychotherapeutischen Versorgungsgrad nicht sachgerecht wäre. Inwieweit die in den Tragenden Gründen angesprochenen jüngsten EBM-Änderungen bei den Gesprächsleistungen vorhandene Anreize des Abrechnungssystems, die ursächlich für die Verschiebungen bei den von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen sein dürften, vollständig nivellieren, wäre in Zuge der geplanten Evaluation im Detail zu prüfen.

Grundsätzlich kann die Bundespsychotherapeutenkammer der Einschätzung des G-BA folgen, dass der aktuelle Beobachtungszeitraum von 1. April 2018 bis 31. März 2020 noch keine ausreichend belastbaren Aussagen für eine dauerhafte Regelung in der Bedarfsplanungs-Richtlinie ermöglicht. Angesichts der nachhaltigen Einflüsse der Corona-Pandemie auf das psychiatrische und psychotherapeutische Versorgungsgeschehen erscheint es insoweit auch sachgerecht, mit dem Beschluss unmittelbar einer Verlängerung des Evaluationszeitraums von weiteren vier Jahren vorzusehen. Im Ergebnis stimmt die Bundespsychotherapeutenkammer daher der im Beschlussentwurf vorgesehenen Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL zu.

4.4 Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen

Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Kommentar / Begründung	Auswertung durch UA BPL	Änderung Beschlussentwurf
BpTK	<p>Der Beschlussentwurf sieht vor, den Evaluationszeitraum für die Regelung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 um weitere vier Jahre zu verlängern. In den Tragenden Gründen verweist der Gemeinsame Bundesausschuss darauf, dass die Auswertung der im Beobachtungszeitraum von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen eine Zunahme von Ärzt*innen bestätigt, die die beiden neuen Leistungen der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung erbringen. Zu Recht wird dabei infrage gestellt, ob dies im Sinne einer Verschiebung des Leistungsangebotes in Richtung Psychotherapie interpretiert werden kann, die eine Anrechnung bei den überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzt*innen sachgerecht wäre.</p> <p>Zum einen handelt es sich bei diesen Leistungen nicht um Leistungen der Richtlinienpsychotherapie nach § 15 Psychotherapie-Richtlinie. Zum anderen handelt es sich bei der psychotherapeutischen Sprechstunde und der Akutbehandlung um neu eingeführte Abrechnungspositionen, die extrabudgetär und gegenüber den psychiatrischen Gesprächsziffern attraktiver vergütet werden. Insofern bilden die psychotherapeutische Sprechstunde und die Akutbehandlung mit der diagnostischen Abklärung, Indikationsstellung und Kriseninterventionen in akuten Behandlungsphasen Leistungen ab, die auch dem psychiatrischen Versorgungsgeschehen zuzuordnen sind. Insoweit ist die Zuordnung dieser Leistungen bei den vorgenannten Fachärzt*innen zum psychiatrischen (nervenärztlichen), kinder- und jugendlichen oder psychotherapeutischen Versorgungsbereich insbesondere mit Blick auf deren Einbettung in die weitere Versorgung der jeweils mit diesen Leistungen versorgten Patient*innen zu bewerten. In jedem Fall teilt die Bundespsychotherapeutenkammer die Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses, dass gegenwärtig eine Anrechnung dieser von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und</p>		Nein

Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Kommentar / Begründung	Auswertung durch UA BPL	Änderung Beschlussentwurf
	<p>Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen auf den psychotherapeutischen Versorgungsgrad nicht sachgerecht wäre. Inwieweit die in den Tragenden Gründen angesprochenen jüngsten EBM-Änderungen bei den Gesprächsleistungen vorhandene Anreize des Abrechnungssystems, die ursächlich für die Verschiebungen bei den von Nervenärzt*innen, Psychiater*innen, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiater*innen abgerechneten Leistungen sein dürften, vollständig nivellieren, wäre in Zuge der geplanten Evaluation im Detail zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich kann die Bundespsychotherapeutenkammer der Einschätzung des G-BA folgen, dass der aktuelle Beobachtungszeitraum von 1. April 2018 bis 31. März 2020 noch keine ausreichend belastbaren Aussagen für eine dauerhafte Regelung in der Bedarfsplanungs- Richtlinie ermöglicht. Angesichts der nachhaltigen Einflüsse der Corona-Pandemie auf das psychiatrische und psychotherapeutische Versorgungsgeschehen erscheint es insoweit auch sachgerecht, mit dem Beschluss unmittelbar einer Verlängerung des Evaluationszeitraums von weiteren vier Jahren vorzusehen. Im Ergebnis stimmt die Bundespsychotherapeutenkammer daher der im Beschlussentwurf vorgesehenen Änderung des § 18 Absatz 2 Satz 8 BPL-RL zu.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Evaluation untersucht.</p>	

5. Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V

[wird ergänzt]

6. Beschluss

Veröffentlicht im BAnz am T. Monat JJJJ, AT..